



Anlage 6a zu den AVR Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

(zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.10.2010)

§ 1 Zeitzuschläge

(1) Der Mitarbeiter erhält neben seinen Dienstbezügen (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für Überstunden in den Vergütungsgruppen | |
| | 1 bis 4b, Kr 14 bis Kr 9 | 15 v.H. |
| | 5b, Kr 8 und Kr 7 | 20 v.H. |
| | 5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1 | 25 v.H. |
| b) | für Arbeit an Sonntagen | 25 v.H., |
| c) | für Arbeit | |
| | aa) an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen,
ohne Freizeitausgleich | 135 v.H. |
| | bb) an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen,
bei Freizeitausgleich | 35 v.H. |
| | cc) an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen | 50 v.H. |
| | dd) am Ostersonntag, Pfingstsonntag | 35 v.H. |
| d) | soweit nach § 3 Abs. 2 der Anlage 5 zu den AVR kein
Freizeitausgleich erteilt wird, | |
| | aa) an dem Tage vor dem Ostersonntag und Pfingstsonntag
für die Arbeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr | 25 v.H., |
| | bb) an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor dem
Neujahrstag für die Arbeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr | 135 v.H. |
| | der Stundenvergütung, | |
| e) | Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr | |
| | vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 | 1,30 Euro |
| | vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 | 1,31 Euro |
| | ab 01.08.2011 | 1,32 Euro, |
| f) | für Arbeiten an Samstagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr | |
| | vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 | 0,65 Euro |
| | vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 | 0,65 Euro |
| | ab 01.08.2011 | 0,66 Euro. |

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis f gezahlt. Die Unterabsätze 1 und 2 bleiben unberührt.

Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2, Buchst. e wird nicht gezahlt für Bürodienst, der sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne dass eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.

(3) Die Stundenvergütung ergibt sich für jede Vergütungsgruppe aus § 2 der Anlage 6a zu den AVR.

Die Stundenvergütung zuzüglich des Zeitzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a ist die Überstundenvergütung.

(4) Die Zeitzuschläge können gegebenenfalls einschließlich der Stundenvergütung nach Absatz 3 Unterabs. 1 aufgrund einer einzelvertraglichen Regelung, die schriftlich abzufassen ist, oder einer betrieblichen Vereinbarung pauschaliert werden.

(5) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f gilt nicht für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 1 bis 4b der Dienststellen, in denen Anhang C der AVR Anwendung findet; der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e beträgt **ab 01.01.2010 0,39 Euro** je Stunde. Für die bei diesen Dienststellen beschäftigten übrigen Mitarbeiter gilt Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d mit der Maßgabe, dass der Zeitzuschlag jeweils **ab 01.01.2010 0,39 Euro** je Stunde beträgt.

§ 2 Stundenvergütung

Die Stundenvergütungen werden je Vergütungsgruppe in der Anlage 3 und in der Anlage 3a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung Stufe 4

durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348

HINWEIS: Die Tabellen zu Anlage 6a zu den AVR sind in Anhang F zu finden.